



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 10. Dezember 2021, Zl. 004—
1/2021/V, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,
zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisvoranschlages werden in Summe
wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.852.800,00
Aufwendungen:	€ 3.297.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 13.800,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 458.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlages werden
in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.758.700,00
Auszahlungen:	€ 2.828.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 69.600,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:
0420 mit 4000; 4530 mit 4550; 4560 mit 4570 und 4590; Kontengruppe 5; 7280 mit 7290; 8000 und 8080 mit 8130.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 350.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher